



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

für die

Bundesautobahn A 93

Hof – Weiden – Regensburg

Abschnitt:

AS Luhe-Wildenau – AK Oberpfälzer Wald

Nachträglicher Lärmschutz Wernberg-Köblitz

Regensburg,
1. September 2011
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.1.A93-30

**Vollzug des Fernstraßengesetzes;
Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden – Regensburg
Abschnitt: AS Luhe-Wildenau – AK Oberpfälzer Wald
Nachträglicher Lärmschutz Wernberg-Köblitz
von Betriebs-km 132,000 bis 136,000**

Planfeststellungsbeschluss

vom

1. September 2011

Inhaltsverzeichnis

A)	<u>Tenor</u>	1
1.	Feststellung des Plans	1
2.	Festgestellte Planunterlagen	2
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	3
3.1	Unterrichtungspflichten	3
3.1.1	Deutsche Telekom AG	3
3.1.2	E.ON Bayern AG	4
3.2	Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	4
3.3	Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	4
3.4	Verkehrslärmschutz	5
3.5	Auflagen zum Grunderwerb und landwirtschaftlichen Belangen	5
3.6	Bodendenkmäler	6
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Nebenbestimmungen	7
4.1	Gegenstand / Zweck	7
4.2	Plan	8
4.3	Erlaubnisbedingungen und Auflagen	8
4.3.1	Bauausführung allgemein	8
4.3.2	Straßenentwässerung	8
4.3.3	Anzeigepflichten	8
5.	Straßenrechtliche Verfügungen	9
6.	Entscheidungen über Einwendungen	9
7.	Kostenentscheidung	9
B)	<u>Sachverhalt</u>	9
1.	Beschreibung des Vorhabens	9
2.	Vorgängige Planungsstufen	10
2.1	Haushaltsrechtlicher Vorentwurf	10
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10

C)	<u>Entscheidungsgründe</u>	13
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	13
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	14
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	14
2.2	Planrechtfertigung – Erforderlichkeit der Planung aus Gründen des Verkehrslärmschutzes	15
2.2.1	Ausgangslage	15
2.2.2	Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung 1980 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen	16
2.2.2.1	Planungsrichtpegel und Berechnungsverfahren	16
2.2.2.2	Äquivalenter Dauerschallpegel gemäß Planfeststellung 1980	16
2.2.2.3	Äquivalenter Dauerschallpegel bei aktueller Verkehrsbelastung (DTV 2005)	17
2.2.2.4	Ergebnis der Überprüfung	18
2.2.3	Bestimmung des Anspruchs auf nachträglichen Lärmschutz	18
2.2.3.1	Rechtsgrundlage	18
2.2.3.2	Rechenverfahren, Anwesen mit Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz	19
2.2.3.3	Planungsrichtpegel	19
2.2.3.4	Gebietsnutzung	19
2.2.4	Anwesen mit einem möglichen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz	19
2.2.5	Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen	20
2.2.5.1	Aktuelle Rechtsgrundlage	20
2.2.5.2	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage	21
2.2.5.3	Immissionsgrenzwerte	21
2.2.5.4	Ausgangsdaten	21
2.2.5.5	Bebauung / Gebietseinstufung	22
2.2.6	Berechnungsergebnis ohne nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen	23
2.2.6.1	Schallemissionen (= Schallaussendung)	23
2.2.6.2	Berechnungsergebnisse der maßgeblichen Immissionspegel (= am Gebäude ankommender Schallpegel)	23

2.2.7	Vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen	24
2.2.7.1	Allgemein	24
2.2.7.2	Oberbauerneuerung – Ersatz bestehende Betondecke durch einen lärmindernden Belag	24
2.2.7.3	Aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der BAB A 93	25
2.2.7.4	Ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen	26
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	27
2.3.1	Luftreinhaltung	27
2.3.2	Bodenschutz	28
2.3.3	Einwirkungen auf Natur und Landschaft	28
2.3.3.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung	28
2.3.3.2	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	28
2.3.3.3	Besonderer und strenger Artenschutz	29
2.3.3.3.1	Zugriffsverbote	29
2.3.3.3.2	Prüfmethodik	31
2.3.3.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	32
2.3.3.3.4	Konfliktanalyse	33
2.3.3.3.5	Ausnahmeerteilung	35
2.3.3.4	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	36
2.3.3.5	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	36
2.3.3.5.1	Eingriffsregelung	36
2.3.3.5.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	37
2.3.3.5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	38
2.3.4	Gewässerschutz	40
2.3.4.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	40
2.3.4.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	40
2.3.5	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	42
2.3.6	Sonstige öffentliche Belange	43
2.3.6.1	Träger von Versorgungsleitungen	43
2.3.6.2	Denkmalschutz	43
2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	43
2.4.1	Wasserwirtschaftsamt Weiden	44
2.4.2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	44
2.4.3	Markt Wernberg-Köblitz	45

2.4.4	Bayerisches Landesamt für Umwelt	47
2.4.5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	48
2.4.6	Landratsamt Schwandorf	48
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	48
2.5.1	Einwendungsführer B 4	49
2.5.2	Einwendungsführer B 5	50
2.5.3	Einwendungsführer B 6	53
2.6	Gesamtergebnis	53
3.	Kostenentscheidung	54
	Rechtsbehelfsbelehrung	54
	Hinweis	54

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



31/32.2-4354.1.A93.30

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden – Regensburg
Abschnitt: AS Luhe-Wildenau – AK Oberpfälzer Wald
Nachträglicher Lärmschutz Wernberg-Köblitz
von Betriebs-km 132,000 bis 136,000**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Tenor

1. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden – Regensburg, Abschnitt AS Luhe-Wildenau – AK Oberpfälzer Wald, nachträglicher Lärmschutz Wernberg-Köblitz von Betriebs-km 132,000 bis 136,000“ mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 23. Oktober 2009 Planmappe: Unterlage 1	
2	Übersichtskarte – nachrichtlich - Planmappe: Unterlage 2	1:25000
3	Übersichtslageplan – nachrichtlich - Planmappe: Unterlage 3	1:5000
4	Regelquerschnitte Planmappe: Unterlage 6 Blatt 1 bis 3	1:100
5	Lagepläne Planmappe: Unterlage 7.1 Blatt 1 und 2	1:2000
6	Bauwerksverzeichnis Planmappe: Unterlage 7.2	
7	Höhenpläne Planmappe: Unterlage 8 Blatt 1 und 2	1:2000/200
8	Feststellung der Anspruchsvoraussetzung - Berechnungsergebnisse nach Vornorm DIN 18005 Planmappe: Unterlage 11.1.1 - Lageplan Anspruchsvoraussetzung nach Vornorm DIN 18005 Planmappe: Unterlage 11.1.2	1:5000
9	Bemessung der Lärmschutzanlagen - Lageplan „ohne nachträglichem Lärmschutz“ Tag/Nacht Planmappe: Unterlage 11.2.1 Blatt 1 und 2 - Lageplan „mit nachträglichem Lärmschutz“ Tag/Nacht Planmappe: Unterlage 11.2.2 Blatt 1 und 2 - Ergebnistabelle Planmappe Unterlage 11.2.3	1:5000 1:5000
	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
10	Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung Planmappe: Unterlage 12.0 mit Anhang 6.2	
11	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - nachrichtlich - Planmappe: Unterlage 12.1 Blatt 1 und 2	1:2000
12	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Planmappe: Unterlage 12.2 Blatt 1 und 2	1:2000
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Planmappe: Unterlage 13	

	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Grunderwerb	
14	Grunderwerbspläne - Lageplan Grunderwerb Betriebs-km 132,000 bis 134,000 - Lageplan Grunderwerb Betriebs-km 134,000 bis 136,000 Planmappe: Unterlage 14.1 Blatt 1 und 2	1:2000 1:2000
15	Grunderwerbsverzeichnis - Gemarkung Oberköblitz - Gemarkung Saltendorf Planmappe: Unterlage 14.2 Blatt 1 und 2	
16	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung – nachrichtlich – Planmappe: Unterlage 16	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Deutsche Telekom AG

Der Deutschen Telekom AG, DT Netzproduktion GmbH TI NL Süd PT/12, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die Mitteilung hat spätestens drei Monate vor dem Baubeginn zu erfolgen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführungen vorher vom zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur in Deggendorf, Tel. 0800 330 9755, mailto: BBB.Deggendorf@telekom.de über die Lage dieser informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

3.1.2 E.ON Bayern AG

Der E.ON Bayern AG, Kundencenter Weiden, Moosbürger Straße 15, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an möglicherweise betroffenen 0,4 kV und 20 kV-Stromleitungen und Gasanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Die Beseitigung von auf den Straßenböschungen und Lärmschutzwällen vorhandenem Bewuchs soll auf das für die Baumaßnahme unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss erhält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.3.2 Rodung von Gehölzen und Waldbeständen und die Räumung der Baufelder ist ausschließlich in den Herbst- und Wintermonaten, also vor Beginn der Brutsaison der Vögel bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse, durchzuführen.

3.3.3 Die in den Planunterlagen 12.0 und 12.2 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Ausführungsdetails sind ggf. mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, 95326 Kulmbach, zu melden.

3.3.4 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsfläche zu sorgen.

3.3.5 Soweit transparente Elemente in den Lärmschutzwänden eingebaut werden, sind diese mit Rastern, Linien o. ä. auszurüsten, um sie für Vögel sichtbar zu machen und damit den Vogelschlag zu verhindern.

3.3.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4 Verkehrslärmschutz

3.4.1 Für die zu erneuernde Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes für unterschiedliche Straßenoberflächen D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Dies gilt auch für alle zukünftigen Erneuerungen der Fahrbahn.

3.4.2 Die auf der Brücke über den Feistenbach auf der Ostseite der Autobahn vorhandene 2,8 m hohe Lärmschutzwand ist auf eine akustisch gleichwertige Höhe wie die angrenzenden Lärmschutzanlagen anzupassen bzw. durch eine neue Lärmschutzwand in entsprechender Höhe zu ersetzen.

3.5 Auflagen zum Grunderwerb und landwirtschaftlichen Belangen

3.5.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.5.2 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche

- Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.5.3 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.5.4 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.6 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.
- 3.5.7 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.
- 3.6 Bodendenkmäler
- 3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.2 Für den Fall, dass durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies

dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.

3.6.3 Der Vorhabensträger bezieht gegebenenfalls die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Nebenbestimmungen**

4.1 Gegenstand / Zweck

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und Auflagen

4.3.1 Bauausführung allgemein

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen (§ 5 Abs. 1 WHG). Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten; auf die Schutzpflichten der §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.

Für das bei eventuellen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein.

Gegebenenfalls durch den Straßenneubau berührte Dränleitungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4.3.2 Straßenentwässerung

Bei der Straßenentwässerung ist sicherzustellen, dass

- die breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der oberen belebten Bodenzone so weit wie möglich gefördert wird,
- keine Schmutz- und Schadstoffe in die Gewässer gelangen,
- Abflussverschärfungen in den Vorflutern verhindert werden und
- angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und des LfW-Merkblattes vom 7. Mai 1990 zu warten und zu betreiben. Für Schäden in und an den Gewässern, die durch die Einleitungen verursacht werden, haftet der Straßenbaulastträger.

4.3.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B) Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Planfeststellung betrifft den Bau von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06 an der BAB A 93 im Autobahnabschnitt zwischen der Anschlussstelle Luhe-Wildenau und dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald.

Der Planungsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz, im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Bereich zwischen Betriebs-km 132,000 und 132,600 im Gebiet des Marktes Luhe-Wildenau und im Bereich zwischen Betriebs-km 132,600 und 136,000 im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Lärmschutzkonstruktionen (Wände und Wälle) mit einer Gesamtlänge von 2.570 m und einer maximalen Höhe von 10,5 m über der Fahrbahn
- Oberbauerneuerung – Ersatz der vorhandenen Betonfahrbahn durch einen lärm-mindernden Belag mit einem Korrekturwert für unterschiedliche Straßenoberflächen von mindestens $D_{\text{Stro}} - 2 \text{ dB(A)}$ auf einer Länge von 4.000 m.
- Passive Schallschutzmaßnahmen an drei Gebäuden zur Einhaltung des Nachtgrenzwertes

2. **Vorgängige Planungsstufen**

2.1 Haushaltsrechtlicher Vorentwurf

Der haushaltsrechtliche Vorentwurf für den nachträglichen Lärmschutz an der BAB A 93 im Bereich Wernberg-Köblitz wurde im November 2008 von der Autobahndirektion Nordbayern erstellt und hat mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 4. Juni 2009 Az. S23/72131.2/0093.2/990537 den Gesehen-Vermerk erhalten.

3. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 18.01.2010 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth für die nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen im Abschnitt AS Luhe-Wildenaue – AK Oberpfälzer Wald der A 93 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 11. Februar 2010 bis 11. März 2010 beim Markt Wernberg-Köblitz und vom 17. Februar 2010 bis 17. März 2010 beim Markt Luhe-Wildenaue nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Wernberg-Köblitz bzw. beim Markt Luhe-Wildenaue bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Wernberg-Köblitz
Nürnberger Straße 124
92533 Wernberg-Köblitz
- Markt Luhe Wildenau
Rathausplatz 1
92706 Luhe-Wildenau
- Amt für Ländliche Entwicklung
Lechstraße 50
93057 Regensburg
- Amt für Ernährung und Landwirtschaft und Forsten
Im Gewerbepark A 10
93057 Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
Nürnberger Straße 124
92533 Wernberg-Köblitz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B
Stabstelle Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München
- Bezirk Oberpfalz
Fachberatung Fischerei
Ludwig-Thoma-Straße 14
93051 Regensburg
- E.ON Netz GmbH
Netzzentrum Regensburg
Prüfeningener Straße 20
92049 Regensburg

- E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Bamberg
Service Leitungen
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg
- Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
- PLEdoc GmbH
Schnieringshof 10-14
45329 Essen
- Vermessungsamt Nabburg+
Obertor 12
92507 Nabburg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
Gabelsbergerstraße 2
92637 Weiden
- Bayerischer Bauernverband
Hauptgeschäftsstelle
Furtmayrstraße 17
93053 Regensburg
- Kabel Deutschland
Vertrieb und Service GmbH & Co.KG
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
- Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH
Niederlassung Bayreuth
Wilhelm-Pitz-Straße 1
95448 Bayreuth

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 10. Mai 2011 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Wernberg-Köblitz erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C) Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das planfestzustellende Vorhaben fällt nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben i. S. d. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG, da es sich vorliegend nicht um den Neubau einer Bundesautobahn handelt, sondern um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 93 im plangegegenständlichen Abschnitt.

Die nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a, § 3c Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 UVPG anhand der Kriterien aus Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme (Lärmschutzwände und -wälle, Austausch des Fahrbahnbelages) einschließlich Folgemaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgt mit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt 3.3 des Beschlusses darf verwiesen werden.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen sind wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG in der Auslegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 Az. 9C2.06 vorgesehen. Hier wurden bereits seit längerem aus der Bevölkerung Ansprüche auf ergänzenden Lärmschutz geltend gemacht. Die Drei-Jahres-Frist des Art. 75 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG ist gewahrt.

Nachdem die Voraussetzungen für nachträglichen Lärmschutz für den am 14. Juli 1980 planfestgestellten Abschnitt von Bau-km 55+887 bis Bau-km 61+930 (Betriebs-km 132+597,43 bis 138+639,63) erfüllt sind, sind Ansprüche auf nachträglichen Lärmschutz gegeben (s. nachfolgende Ziff. 2.2).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen (s. nachfolgende Ziff. 2.3).

2.2 Planrechtfertigung – Erforderlichkeit der Planung aus Gründen des Verkehrslärmschutzes

2.2.1 Ausgangslage

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz Az. 225a-2124 oc 987 vom 14. Juli 1980 wurde die Teilstrecke von Bau-km 55+887,5 bis Bau-km 61+930 (Betriebs-km 132+597,43 bis 138+639,63) des Planabschnittes Pfreimd – Weiden (Auslegungsabschnitt Wernberg) planfestgestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 14. November 1986.

In dem damaligen Verfahren wurde auch die Frage des Lärmschutzes behandelt. Als Ergebnis wurden im Bereich Wernberg für die Ortsteile Unterköblitz (allgemeines Wohngebiet WA) und Kettnitzmühle (Außenbereich, entspricht Mischgebiet MI) Lärmschutzwälle bis 4,0 m errichtet.

Mit Urteil vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06, hat das Bundesverwaltungsgericht den Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. Ziffer 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung haben Anwohner einer nach 1974 planfestgestellten neuen Straße nicht nur in Fällen einer sogenannten fehlgeschlagenen Prognose, sondern bis zu 30 Jahre nach der Verkehrsübergabe des Vorhabens einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wegen ursprünglich nicht voraussehbarer Lärmwirkungen des Straßenbauvorhabens. Nicht voraussehbare Lärmwirkungen liegen in der Regel erst vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung des zu erwartenden Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) kommt.

Die Voraussetzungen für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen sind im Leitsatz Nr. 3 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 wie folgt zusammengefasst:

„Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können gegebenenfalls angewandt werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist.“ Dieser Punkt wird nachfolgend unter Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 des Beschlusses abgehandelt. „Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.“ Dieser Punkt wird nachfolgend unter Ziffer 2.2.6 und 2.2.7 des Beschlusses abgehandelt.

2.2.2 Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung 1980 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen

2.2.2.1 Planungsrichtpegel und Berechnungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung im Jahr 1980 wurde für die Immissionsberechnungen die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 1973 (MABl Nr. 13/73 S. 252) Nr. IIB/IIID-9121/1-23 („Berücksichtigung des Lärmschutzes an Hauptverkehrsstraßen in der Bauleit- und Straßenplanung“) in Verbindung mit der Vornorm DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“, Hinweise für die Planung; Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen) angewandt. Als Immissionsgrenzwerte wurden die im MS vom 15. Dezember 1976 Nr. IIB2-9511 e 60 („Lärmschutz im Straßenbau“) angegebenen Planungsrichtpegel von 55/45 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete und von 65/55 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete angesetzt. Bei den damaligen Lärmschutzberechnungen wurden die vorhandene Bebauung sowie die Festsetzungen von bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen berücksichtigt.

2.2.2.2 Äquivalenter Dauerschallpegel gemäß Planfeststellung 1980

Für die Berechnung der Immissionspegel nach Vornorm DIN 18005 wurde die Prognoseverkehrsstärke für das Jahr 1990 gewählt. Als Fahrbahnbelag wurde Asphaltfeinbeton der Berechnung zugrunde gelegt.

Verkehrsbelastung für Prognosejahr 1990	12.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil	10/20 % tags/nachts
Steigung (%)	< 3 %

Tabelle 1: Dauerschallpegel 1980

	Tag	Nacht
Dauerschallpegel ohne Zuschläge	60,5 dB(A)	54 dB(A)
Zuschlag für Lkw-Anteil	0,0 dB(A)	2,0 dB(A)
Zuschlag für Straßenoberfläche (Asphaltfeinbeton)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)
Zuschlag für Steigung	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)
Zuschlag für Straßenart	4,0 dB(A)	4,0 dB(A)
Dauerschallpegel mit Zuschlägen	64,5 dB(A)	60,0 dB(A)

2.2.2.3 Äquivalenter Dauerschallpegel bei aktueller Verkehrsbelastung (DTV 2005)

Bei der heutigen Berechnung der Immissionspegel nach DIN 18005 (Vornorm) wurde das Ergebnis der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 (SVZ 2005) verwendet. Als Fahrbahnbelag wurde die vorhandene Betondecke berücksichtigt.

Autobahnabschnitt zwischen Luhe-Wildenau und AS Wernberg-Köblitz

Verkehrsbelastung für Prognosejahr 1990	31.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil	11,5/23,2 % tags/nachts
Steigung (%)	< 3 %

Tabelle 2: Dauerschallpegel 2005 – AS Luhe-Wildenau bis AS Wernberg-Köblitz

	Tag	Nacht
Dauerschallpegel ohne Zuschläge	64,4 dB(A)	57,9 dB(A)
Zuschlag für Lkw-Anteil	0,0 dB(A)	2,3 dB(A)
Zuschlag für Straßenoberfläche (Beton)	3,0 dB(A)	3,0 dB(A)
Zuschlag für Steigung	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)
Zuschlag für Straßenart	4,0 dB(A)	4,0 dB(A)
Dauerschallpegel mit Zuschlägen	71,4 dB(A)	67,2 dB(A)

Autobahnabschnitt zwischen AS Wernberg-Köblitz und AK Oberpfälzer Wald

Verkehrsbelastung SVZ 2005	33.465 Kfz/24 h
Lkw-Anteil	14,4/28,5 % tags/nachts
Steigung (%)	< 3 %

Tabelle 3: Dauerschallpegel 2005 – AS Wernberg-Köblitz bis AK Oberpfälzer Wald

	Tag	Nacht
Dauerschallpegel ohne Zuschläge	64,7 dB(A)	58,2 dB(A)
Zuschlag für Lkw-Anteil	0,0 dB(A)	2,3 dB(A)
Zuschlag für Straßenoberfläche (Beton)	3,0 dB(A)	3,0 dB(A)
Zuschlag für Steigung	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)
Zuschlag für Straßenart	4,0 dB(A)	4,0 dB(A)
Dauerschallpegel mit Zuschlägen	71,7 dB(A)	67,5 dB(A)

2.2.2.4 Ergebnis der Überprüfung

Tabelle 4: Ergebnis der Überprüfung

Abschnitt	Lm25 Planfeststellung 1980 Prognose DTV 1990		Lm25 Überprüfung 2008 SVZ DTV 2005		Steigerung der Lärmeinwirkungen	
	dB(A)		dB(A)		dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
AS Luhe-Wildenau AS Wernberg-Köblitz	64,5	60,0	71,4	67,2	6,9	7,2
AS Wernberg-Köblitz AK Oberpfälzer Wald	64,5	60,0	72,7	67,5	7,2	7,5

Der Vergleich der Dauerschallpegel der Planfeststellung aus dem Jahr 1980 mit der neuen Verkehrsbelastung und der vorhandenen Straßenoberfläche ergibt eine Steigerung der Lärmeinwirkungen um mehr als 3 dB(A). Es ist somit festzustellen, dass eine nicht voraussehbare nachteilige Wirkung im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegt, da es damit zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkung kommt.

2.2.3 Bestimmung des Anspruchs auf nachträglichen Lärmschutz

2.2.3.1 Rechtsgrundlage

Wie ausgeführt, besteht der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können ggf. angewandt werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

2.2.3.2 Rechenverfahren, Anwesen mit Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz

Als Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel wurde das damalige Verfahren nach der Vornorm der DIN 18005 verwendet. Anhand der durchgeführten Berechnungen wurde die Lage der maßgeblichen Nachtisophonon – 45 dB(A) für Wohngebiete und 55 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete – ermittelt und danach der Umfang der Anspruchsberechtigten bestimmt.

2.2.3.3 Planungsrichtpegel

Hinsichtlich der Planungsrichtpegel wurde die Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Dezember 1976 Nr. IIB2-9511 e 60 („Lärmschutz im Straßenbau“) zugrunde gelegt, die sich an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anlehnte. Diese Richtpegel gelten auch für die Überprüfung mit aktuellem Verkehrsaufkommen.

	Tag	Nacht
in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete	65 dB(A)	55 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)*	55 dB(A)*

* die PLF-Behörde hat als zulässige Pegelwerte diese Werte verwendet

Planungsrichtpegel nach IMS v. 15.12.1976

2.2.3.4 Gebietsnutzung

Bei den der Planfeststellung 1980 zugrundeliegenden Lärmschutzberechnungen wurden die vorhandene Bebauung sowie die Festsetzungen von bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen berücksichtigt. Der im Außenbereich liegende Ortsteil Kettnitzmühle wurde als Dorf- und Mischgebiet eingestuft. Die vorgenommenen Einstufungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde im damaligen Planfeststellungsverfahren nicht beanstandet und wurden deshalb auch als Grundlage für die Überprüfung herangezogen.

2.2.4 Anwesen mit einem möglichen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz

Ortsteil Kettnitzmühle

Der Ortsteil Kettnitzmühle im Außenbereich ist als Dorf- und Mischgebiet einzustufen. Die Bebauung ist durch einen 2,5 m bis 3,0 m hohen Lärmschutzwall bzw. die vorhandene Einschnittsböschung geschützt. Das lagemäßig am ungünstigsten gelegene

Wohnhaus ist von der Achse der fernen Richtungsfahrbahn der BAB A 93 ca. 120 m entfernt; die maßgebende 55 dB(A)-Nachtisophone befindet sich dagegen in einer Entfernung von 112 m. Da der Planungsrichtwert von 55 dB(A) nachts unter Zugrundelegung der aktuellen Verkehrszahlen nicht überschritten wird, besteht für den Ortsteil Kettnitzmühle kein Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen.

Ortsteil Unterköblitz

Die Bebauung des Ortsteils Unterköblitz ist gemäß der Planfeststellung aus dem Jahr 1980 als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Anhand der ermittelten 45 dB(A)-Nachtisophone ist festzustellen, dass entsprechend des Berechnungsergebnisses insgesamt 88 Anwesen dem Grunde nach Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz haben.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Anspruchsberechtigten sind im Einzelnen der Unterlage 11.1 der Planmappe zu entnehmen. Die betroffenen Gebäude wurden in den Lageplänen farblich hervorgehoben.

2.2.5 Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen

Über die Dimensionierung der nachträglich anzuordnenden Lärmschutzmaßnahmen ist nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

2.2.5.1 Aktuelle Rechtsgrundlage

Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 17 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Solche Umwelteinwirkungen sind schädlich, wenn sie den Betroffenen auch unter Würdigung der besonderen Bedeutung eines leistungsfähigen Straßennetzes für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können. Die Zumutbarkeit kann nicht undifferenziert für alle Fälle einheitlich festgelegt werden. Die Schutzwürdigkeit ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bebauung, zu bestimmen.

2.2.5.2 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage

Die Berechnung der Einwirkungen des Straßenverkehrslärms und der erforderlichen Abschirmung erfolgt nach der Anlage zur Verkehrslärmschutzverordnung und den allgemein als Berechnungsgrundlage anerkannten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) des Bundesministers für Verkehr (eingeführt mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990“ vom 10. April 1990).

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkung erfolgt nach der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990). Gemäß § 1 und § 2 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms einen der unter Ziffer 2.3.3 genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.2.5.3 Immissionsgrenzwerte

Zur Überprüfung der Beurteilungspegel und für die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen werden die aktuellen Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV verwendet.

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4. in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

2.2.5.4 Ausgangsdaten

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

Tabelle 6: Grundlagendaten Lärmberechnung BAB A 93

Angaben	A 93 südlich AS Wernberg-Köblitz		A 93 nördlich AS Wernberg-Köblitz	
	SVZ 2005	Prognose	SVZ 2005	Prognose
Kfz/24 h				
DTV	33.465	40.000	31.000	35.000
LkW _{Tag}	14,4 %	15,0 %	11,5 %	15,0 %
LkW _{Nacht}	28,5 %	35,0 %	23,2 %	30,0 %

Die für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrswerte (Ing.-Büro Prof. Dr. Ing. Kurzak) berücksichtigen den bereits erfolgten Lückenschluss der BAB A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald und der Anschlussstelle Amberg-Ost.

Da keine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen ist, wird durchgängig mit der Bemessungsgeschwindigkeit 130 km/h für Pkw gerechnet, die Bemessungsgeschwindigkeit für den Lkw-Verkehr ist gleich der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Sofern Lärmschutzwände vorgesehen sind, werden diese als „hoch absorbierend“ mit einer Reduzierung von ≥ 8 dB(A) bei Spiegelschallquellen bewertet; dadurch entfällt ein Zuschlag für Mehrfachreflexionen.

Im Untersuchungsbereich liegt keine geschlossene Häuserfassade vor (Lückenanteil > 30 %). Daher erfolgt kein Zuschlag für die Mehrfachreflexion.

Weiterhin wurde für die A 93 der Fahrbahnbelag wie folgt berücksichtigt:

- im Bestand eine Pegelerhöhung von +2 dB(A) für die Betonfahrbahn gem. RLS-90; Tab. 4
- in der Planung eine Pegelreduzierung von -2 dB(A) für den geplanten lärm-mindernden Belag

Die Berechnungen zu den Schallemissionen und -immissionen erfolgten nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90).

2.2.5.5 Bebauung / Gebietseinstufung

Zur Festlegung der zulässigen Immissionsgrenzwerte wurden die Gebiete auf der Ostseite der Autobahn entsprechend der ursprünglich festgestellten Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ eingestuft. Lediglich das zwischen der BAB A 93 und der Neunaigener Straße befindliche Wohngebäude im Bereich der Gärtnerei in Neunaigener Straße 81 (Betriebs-km ca. 134,100) ist als „Mischgebiet“ einzustufen. Für dieses Gebäude besteht jedoch kein Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen, da dessen Baugenehmigung erst nach dem Jahr 1990 und somit nach Verkehrsfreigabe erteilt wurde.

2.2.6 Berechnungsergebnis ohne nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen

2.2.6.1 Schallemissionen (= Schallaussendung)

Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nachfolgende Emissionspegel $L_{m,E}$ (gemäß RLS 90).

Tabelle 7: Emissionspegel BAB A 93 nach RLS 90 mit vorhandener Betonfahrbahn

			A 93 südlich AS	A 93 nördlich AS
Verkehrsbelastung	DTV	[kfz/d]	40.000	35.000
Bemessungsgeschwindigkeit Pkw/Lkw		[km/h]	130/80	130/80
Korrektor für Fahrbahnbelag	(D_{Stro})		Beton + 2 dB(A)	Beton + 2 dB(A)
Querschnitt			RQ 26	RQ 26
Steigung			< 5 %	< 5 %
Emissionspegel	Tag	[dB(A)]	78,0	77,4
	Nacht	[dB(A)]	73,3	72,4

2.2.6.2 Berechnungsergebnisse der maßgeblichen Immissionspegel (= am Gebäude ankommender Schallpegel)

Bei allen anspruchsberechtigten Anwesen wurden zum Teil erhebliche Überschreitungen des Nachtgrenzwertes von 49 dB(A) festgestellt (vgl. Unterlage 11.2.1 Blatt 2 der Planmappe).

Am Tag liegen im südlichen Bereich keine, im nördlichen zu etwa einem Drittel und im zentralen Bereich etwa bei 2/3 der betroffenen Anwesen Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von 50 dB(A) vor (vgl. Unterlage 11.2.1 Blatt 1 der Planmappe).

Tabelle 8: Grundlegendaten Lärmberechnung BAB A 93

	Überschreitung IGW – tags		Überschreitung IGW – nachts	
	max. Pegel [dB(A)]	Anzahl Gebäude	max. Pegel [dB(A)]	Anzahl Gebäude
Süd	-	-	4,8	11
Mitte	5,0	27	9,9	41
Nord	3,8	13	8,8	36
Gesamt	5,0	40	9,9	88

Die Ergebnisse sind im Detail für alle Anwesen aus der Ergebnistabelle, Spalte „Beurteilungspegel ohne Lärmschutz“ (vgl. Unterlage 11.2.3 der Planmappe) ersichtlich.

2.2.7 Vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen

2.2.7.1 Allgemein

Zum Schutz des Ortsteils Unterköblitz vom Verkehrslärm werden im Autobahnabschnitt von Betriebs-km 132,000 bis 136,000 folgende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen:

- Bau von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen und Lärmschutzwällen mit aufgesetzter Wand (Wall-Wand-Konstruktion) mit einer Gesamtlänge von 2.570 m und einer maximalen Höhe von 10,5 m über der Fahrbahn
- Oberbauerneuerung – Ersatz der vorhandenen Betonfahrbahn auf einer Gesamtlänge von 4.000 m mit Einbringung eines lärmindernden Belages, der mindestens einen D_{Stro} von -2 dB(A) gem. RLS-90, Tab. 4, entspricht.. Durch die Belagsänderung werden somit die Beurteilungspegel um mindestens 4 dB(A) gegenüber der bestehenden Betonfahrbahn reduziert.
- Passive Schutzmaßnahmen an drei Gebäuden zur Einhaltung der Nachtgrenzwerte. (siehe Ziffer 2.2.7.4)

Maßgebende Faktoren beim Entwurf der Lärmschutzmaßnahmen waren:

- Einhaltung des Nachtgrenzwertes
- Einpassung in Umfeld und Gelände
- Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen als Lärmschutzwälle, soweit bautechnisch und von Flächeninanspruchnahmen her möglich

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme werden die vorhandene Trassierung und der bestehende Querschnitt der BAB A 93 nicht verändert. Es handelt sich ausschließlich um Maßnahmen zum Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge.

2.2.7.2 Oberbauerneuerung – Ersatz bestehende Betondecke durch einen lärmindernden Belag

Im Bereich von Betriebs-km 132+000 bis 136+000 wird die vorhandene Betondecke durch einen lärmindernden Belag (z. B. Splittmastixasphalt ohne Absplittung gem. ARS 14/1991) ersetzt. Mit der geplanten Oberbauerneuerung wird eine Reduzierung der Beurteilungspegel um 4 dB(A) gegenüber der bestehenden Fahrbahn aus Beton erreicht.

Tabelle 9: Emissionspegel BAB A 93 nach RLS 90 mit Belagsänderung

			A 93 südlich AS	A 93 nördlich AS
Verkehrsbelastung	DTV	[kfz/d]	40.000	35.000
Bemessungsgeschwindigkeit Pkw/Lkw		[km/h]	130/80	130/80
Korrektor für Fahrbahnbelag	(D _{Stro})		- 2 dB(A)	- 2 dB(A)
Querschnitt			RQ 26	RQ 26
Steigung			< 5 %	< 5 %
Emissionspegel	Tag	[dB(A)]	74,0	73,4
	Nacht	[dB(A)]	69,3	68,4

2.2.7.3 Aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der BAB A 93

Zur Gewährleistung einer möglichst großen Schutzwirkung werden folgende Lärmschutzanlagen geplant (vgl. Unterlage 7.1 der Planmappe):

Abschnitt	Beschreibung	Höhe	
132,900 bis 133,500	Lärmschutzwand auf Gelände (Einschnitt)	1,6 – 3,3 m ü. GOK	4,4 – 10,5 m ü. FOK
133,510 bis 133,600	Lärmschutzwand auf bestehendem Wall	1,7 – 202 m ü. Wall	5,3 m ü. FOK
133,685 bis 133,910	Lärmschutzwand auf Gelände	3,5 – 6,0 m ü. GOK	6,8 – 8,5 m ü. FOK
133,930 bis 134,030	Lärmschutzwand auf bestehendem Wall	5,1 – 7,8 m ü. GOK	8,8 m ü. FOK
134,030 bis 134,400	Lärmschutzwand auf bestehendem Wall	4,0 m ü Wall	7,5 m ü. FOK
134,400 – 134,625	Lärmschutzwand auf bestehendem Wall	0,0 – 0,3 m ü. Wall	2,5 – 6,5 m ü. FOK
134,625 bis 134,680	Lärmschutzwand auf bestehendem Bauwerk (Überführung der BAB A 93 über B 14)		3,0 m ü. FOK
134,680 bis 134,850	Lärmschutzwand auf Gelände (Damm)	4,4 – 6,4 m ü. GOK	3,0 m ü FOK
134,860 bis 134,920	Lärmschutzwand auf Gelände	3,0 m ü. GOK	2,2 m ü. FOK
134,910 bis 135,525	Lärmschutzwand auf Gelände (Damm)	3,0 – 6,0 m ü. GOK	

Die Lärmschutzanlagen werden entsprechend den „Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten – Ausgabe 1988“ (RiZaK-88) ausgeführt.

Die Neigung der bestehenden Damm- bzw. Einschnittsböschung an der BAB A 93 beträgt etwa 1:1,5. Die Böschungen der Lärmschutzwälle werden ebenfalls mit einer Neigung von 1:1,5 ohne Böschungsausrundung vorgesehen. Am Dammfuß auf Seite der Bebauung erfolgt die Anordnung einer Mulde mit 2,0 m Breite (vgl. Unterlage 6 der Planmappe).

Die Bankettbreite beträgt 1,00 m (analog Einschnitt).

Im Bereich der Lärmschutzwände entlang der BAB A 93 wird die vorhandene Bankettbreite von 1,5 m beibehalten. Die genaue Lage der Wand ist ebenfalls aus Unterlage 6 der Planmappe ersichtlich.

2.2.7.4 Ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Ausführung der zuvor genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden bei allen Anwesen erhebliche Verbesserungen erreicht.

Dabei liegen im mittleren und südlichen Bereich keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte mehr vor. Lediglich im nördlichen Bereich ist bei einem Gebäude für beide Stockwerke sowie bei zwei Gebäuden im obersten Stockwerk (1. bzw. 2. OG) noch eine Überschreitung des Nachtgrenzwertes vorhanden. Für nachfolgende Gebäude sind zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 7.1 und 11.2.2, Blatt 2 der Planmappe):

- Bayernstraße 30 Überschreitung um max. 0,1 dB(A) im 2.OG
- Feistlholzstraße 68 a Überschreitung um max. 1,2 dB(A) im EG
 Überschreitung um max. 2,2 dB(A) im 1.OG
- Feistlholzstraße 72 Überschreitung um max. 0,3 dB(A) im 1.OG

Bei den passiven Schallschutzmaßnahmen handelt es sich in der Regel bei größeren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte um den Einbau von Schallschutzfenstern (gegebenenfalls mit Lüftungsanlagen in Räumen die überwiegend zum Schlafen benutzt werden); bei kleineren Grenzwertüberschreitungen reichen dagegen – sofern nicht die vorhandenen Fenster ohnehin bereits ausreichend Schallschutz bieten – Verbesserungen an den vorhandenen Fenstern aus (z. B. Dichtungen, Auswechseln der Verglasung, komplettes Auswechseln der Fensterflügel) – soweit dies baulich möglich ist.

Die für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden notwendigen finanziellen Aufwendungen werden auf Antrag des betroffenen Hauseigentümers von der Bundesstraßenverwaltung gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (Bekanntmachung vom 02. Juni 1997) erstattet, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Wesentlichen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Schutzbedürftig sind nur Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Solche Räume sind insbesondere Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnräume, Küchen und Büroräume. Nicht schutzbedürftig sind dagegen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser und Lagerräume.
- Der Mittelungspegel außen von einem schutzbedürftigen Raum liegt über dem zulässigen Grenzwert, wobei der Tagwert für Wohnräume (wie Küchen und Büroräume) sowie der Nachtwert für Schlafzimmer und Kinderzimmer anzusetzen ist.
- Die vorhandenen Fenster und Außentüren bieten noch keinen ausreichenden Schallschutz, d. h. das notwendige Schalldämmmaß gemäß der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung) wird nicht erreicht.
- Liegt jedoch der errechnete Mittelungspegel am Tag unter 70 dB (A) bzw. in der Nacht unter 60 dB (A), so kann das notwendige Schalldämmmaß evtl. bereits durch die vorhandenen üblichen Fensterausführungen (z. B. Verbundfenster oder Einfachfenster mit Isolierverglasung) erreicht werden; dies ist aber örtlich zu überprüfen.

Ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann erst in den jeweiligen Einzelverfahren auf Antrag der betroffenen Hauseigentümer abgeklärt werden.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Luftreinhaltung

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme wird die vorhandene A 93 in Lage und Höhe nicht verändert. Baulich vorgesehen sind ausschließlich Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge. Durch das Vorhaben wird auch keine Änderung der Verkehrsentwicklung auf der A 93 verursacht.

Deswegen wird sich hinsichtlich der Luftreinhaltung die Situation durch die vorgesehene Baumaßnahme jedenfalls nicht verschlechtern. Wahrscheinlich wird sich durch den Neubau bzw. die Erhöhung der Lärmschutzwände bzw. -wälle der Eintrag von Feinstaub von der Autobahn in die betroffenen Gebiete eher verringern.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

2.3.2 Bodenschutz

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme entsteht keine unzulässige Belastung des Bodens, weder durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr noch die Belastung durch die Bauarbeiten. Die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht unzulässig.

2.3.3 Einwirkungen auf Natur und Landschaft

2.3.3.1 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 12.0, 12.1 und 12.2 der Planmappe). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht beschrieben.

2.3.3.2 Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Der Untersuchungsraum liegt über 6 km entfernt von den nächstgelegenen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Pfreimdtal und Kainzbachtal – 6438-371“ sowie „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach – 6237-371“. Beeinträchtigungen können infolge der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete laut §§ 20 ff. BayNatSchG:

Vom Bearbeitungsraum liegen zwei kurze Planungsabschnitte innerhalb der Schutzzone des Naturparks „Oberpfälzer Wald“. Dies ist zum einen im Bereich der Ehenbachquerung und zum anderen südöstlich der Überführung der SAD 25 bis zum

Planungsende In diesen Teilabschnitten werden jedoch keine konkreten Baumaßnahmen erforderlich. Andere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und Naturdenkmäler (§ 38 BNatSchG) sind nicht vorhanden.

Flächen nach § 30 BNatSchG

Im Untersuchungsraum liegt das Biotop 6438-0092.03 „Feuchtvegetation an Feistenbach und Weidachgraben“, wobei es sich dabei überwiegend um feuchte / nasse Hochstaudenbestände, artenreiche Extensivwiesen, Feuchtgebüsch und Auwaldreste handelt. Ferner wurde ein Feuchtlebensraum bestehend aus einer Nasswiese mit nassen Hochstaudenbeständen als Ökotope (Ö 1.1) erfasst. Im Untersuchungsraum kommen folgende nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Flächen vor:

- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe
- Feuchte / nasse Hochstaudenflur
- Auwälder

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.3.3.3 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.3.3.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b gilt entsprechendes. Sind andere besondere geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.3.3.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotsbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der mit Schreiben der Obersten Baubehörde Az. IID2-4022.2-001/05 vom 8. Januar 2008 eingeführten Fassung (Stand der Gesetzgebung 12/2007).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.0, Anhang 6.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

In der vom Landschaftsarchitekturbüro Manfred Neidl aus Sulzbach-Rosenberg erstellten „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ vom Oktober 2009 (vgl. Planmappe Unterlage 12.0 Anlage 6.2) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der bis zum 1. März 2010 geltenden Rechtslage dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt.

Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Oktober 2009 ist auch unter Berücksichtigung des seit 1. März 2010 geltenden BNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen waren insoweit nicht veranlasst.

2.3.3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planmappe Unterlage 12.0) im Abschnitt „3.2 Konfliktminimierung“ dargelegt.

Folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen sollen dazu beitragen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden:

- (1) Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (z. B. Baustelleneinrichtung) wird auf landwirtschaftlich genutzte Flächen beschränkt, da hier eine leichte Wiederherstellbarkeit gegeben ist. Baubedingte vorübergehende Eingriffe in Biotopflächen sind nicht vorgesehen. Wesentliche Teile der Ausführungsarbeiten sollen von der Straßenseite aus erfolgen.
- (2) Eine Konfliktminimierung wurde im Vorentwurfstadium durch eine Reduzierung der Wirtschaftswege auf das unbedingt notwendige Maß vorgenommen. Ferner werden die Flächen nicht asphaltiert, sondern lediglich als wassergebundene Decke ausgebaut.

Bedeutung für den Artenschutz: Ein weiterer Verlust an Biotopelementen unterbleibt dadurch. Zum Beispiel können Zauneidechsen den Weg als Teilhabitat nutzen, Vögel sandbaden oder Schwalben in Pfützen Nistmaterial finden.

- (3) An der Einmündung des Wirtschaftsweges in die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (km 133,9) konnte eine Verlegung vorgenommen werden. Damit wurde der Eingriff in die bestehende Gehölzstruktur vermieden.

Bedeutung für den Artenschutz: Eine mögliche Betroffenheit von Tierarten wie dem Feldsperling oder der Zauneidechse wird ausgeschlossen.

- (4) Besondere Vorkehrungen zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände erfolgen bei der Biotopfläche 92.03, bei einem Heckenbestand sowie bei der Ökotopfläche Ö 1.1. Es wird eine Abgrenzung durch einen Zaun o. ä. erfolgen. Eine ökologische Baubegleitplanung überwacht die Einhaltung dieser Schutzvorkehrungen.

- Schutzmaßnahme S1: Schutz Auwald und Wald am Weidachgraben (Biotop Nr. 92.03)
- Schutzmaßnahme S2: Schutz Heckenstruktur (Lebensraum Feldsperling) km 133,9
- Schutzmaßnahme S3: Schutz Feuchtlebensraum (Ökotope Nr. 1.01) vor Befahrung mit Baumaschinen etc. (Großer Wiesenknopf als Nahrungspflanze des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings)

Bedeutung für den Artenschutz: Damit werden Beeinträchtigungen eines potenziellen Vorkommens dieser Art während der Bauphase vermieden. Zudem werden damit auch die potenziellen Aufenthaltsorte der Zauneidechse geschützt.

- (5) Die Baubegleitung stellt durch Einweisung der ausführenden Baufirma den Schutz des Oberflächenwassers vor Verunreinigungen besonders durch wassergefährdende Stoffe, z. B. Öle oder Benzin sicher (v. a. im Bereich Feistenbach / Weidachgraben).
- (6) Ferner stellt sie durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicher, dass keine unnötige Beeinträchtigung wertvoller Flächen und Bestände erfolgt.
- (7) Zum Schutz von brütenden Vogelarten oder von Aufzuchtsnestern der Haselmaus erfolgt die Entfernung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

2.3.3.3.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum

immer verbunden ist, d. h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrsweges in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, juris Rn. 91).

Die artenschutzfachliche Untersuchung (Planordner Unterlage 12.0, Anhang 6.2) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für diese Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 12.0, Anhang 6.2) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Die artenschutzfachliche Untersuchung (Planordner Unterlage 12.0, Anhang 6.2) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 2) erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Von den in Bayern vorkommenden europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Weitere, nur nach nationalem Recht streng geschützte Arten, die nicht auch gemeinschaftlich geschützt sind, kommen im Planungsgebiet nicht vor (siehe Tabelle 7.3 der Unterlage 12.0 Anlage 6.2)).

2.3.3.3.5 Ausnahmeerteilung

Da keine der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten eintreten, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

2.3.3.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlagen 12.0, 12.1 und 12.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 Ziffer 3.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.3.5 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.3.5.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage).

2.3.3.5.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgebewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planmappe, Unterlagen 12.0, 12.1 und 12.2) verwiesen.

2.3.3.5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sogenannten gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Planmappe Unterlage 12.0, 6 Anhang).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.0 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende kompensierende Beeinträchtigungen:

Flächenumwandlung:

Durch die geplanten Maßnahmen werden straßennahe Gehölzbestände gerodet und Altgrasbestände auf den Straßennebenflächen überbaut. Die Inanspruchnahme ist vorübergehend, da diese Gehölzbestände und die Altgrasflächen auf den neuen Böschungen wieder entstehen. In sehr geringem Umfang wird Wald vorübergehend beansprucht. Es handelt sich dabei um einen Bestand am Rand eines Mischwaldes,

der von Fichten dominiert wird. Eine Rodung ist nur in geringstem Umfang erforderlich und kann durch die Anlage von Gehölzbeständen auf der neuen Böschung kompensiert werden.

Für die Zeit der Wiederherstellung des derzeitigen Zustandes der Gehölzstrukturen wird keine zusätzliche Fläche als Ausgleich notwendig, da die bestehenden Strukturen durch den Straßenverkehr und dessen Emissionen erheblich vorbelastet sind und in ihrer Zusammensetzung nicht den Kriterien der Bayerischen Biotopkartierung entsprechen. Die geringe bis mittlere Bedeutung gepflanzter Gehölzbestände für das Landschaftsbild wie auch für den Naturhaushalt kann nach Beendigung der Baumaßnahme mit neuen Bepflanzungen wieder erzielt werden. Die neuen Gehölzbestände auf der lärmabgewandte Seite werden weniger beeinträchtigt sein und damit ihre Funktion als Lebensraum insbesondere für lärmempfindlichere Arten verbessern. Es werden baubedingt 1,63 ha Gehölzbestände auf Straßennebenflächen vorübergehend gerodet. Auf den neuen Böschungflächen sowie auf den Lärmschutzwällen werden Gehölzpflanzungen in gleichem Flächenumfang erfolgen.

Durch die Bepflanzung der Böschungen wird ein Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes infolge des Baus der Lärmschutzwände geschaffen.

Durch den Bau des Wirtschaftsweges wird bisher offene Bodenfläche in der Größenordnung von ca. 350 m² versiegelt. Durch den Rückbau des bestehenden Wirtschaftsweges werden bereits versiegelte Flächen von gleicher Flächengröße entsiegelt.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von höherwertigen Flächen z.B. für die Baustelleneinrichtung ist nicht vorgesehen. Für das Baufeld ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen der landwirtschaftlichen Fläche notwendig. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Zerschneidungs- und Trenneffekte:

Durch den vorgesehenen Bau werden keine Lebensräume neu durchschnitten. Die ohnehin starke Barrierewirkung der Autobahn mit ihren hohen Verkehrszahlen wird durch die vorliegenden Maßnahmen zum Lärmschutz nicht erhöht. Die Autobahn stellt gerade für erdgebundene Tiergruppen bereits ein unüberwindbares Hindernis dar.

Eine gesteigerte Isolierung oder Abtrennung einzelner Lebensraumteilbereiche insbesondere im Hinblick auf wandernde Tierarten wird nicht erwartet. Beeinträchtigung von Wander- oder Austauschbeziehungen werden nach allgemeinem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Benachbarungs-/ Immissionswirkungen:

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Beeinträchtigung angrenzender Biotope ist festzuhalten, dass sich die Immissionswirkungen (v.a. Verkehrslärm) verbessern werden, da sich durch die Baumaßnahme seitliche Lärmbeeinträchtigungen im Bereich des Feistenbachs / Weidachgrabens sowie im Bereich der Feuchtfläche (Ökotoptop 1.1) auf der lärmabgewandten Seite der Lärmschutzeinrichtungen reduzieren werden. Eine Quantifizierung dieses Rückgangs im Hinblick auf störungsempfindlichere Arten ist schwierig. Die Beeinträchtigungszone gemäß den Grundsätzen vom 21. Juni 1993 (50 m ab Fahrbahnrand bei DTV > 10.000 Kfz) wird nicht verändert.

2.3.4 Gewässerschutz

2.3.4.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet (hier nicht einschlägig) und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

In der Regel sollen die bestehenden Entwässerungseinrichtungen durch die Baumaßnahme nicht verändert werden.

Bei allen Lärmschutzwänden ist keine Änderung der vorhandenen Einrichtungen vorgesehen.

Bei der Oberbauerneuerung erfolgen lediglich eine Anpassung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen an die geringfügig höhere neue Fahrbahndecke sowie der Austausch defekter Teile.

Bei den Lärmschutzwällen ist auf der Rückseite eine 2 m breite Versickerungsmulde geplant, die erst für höhere Jährlichkeiten wirksam wird. Für den 1-jährigen Bemessungsfall versickert das Niederschlagswasser größtenteils bereits in der Böschung (vgl. Unterlage 13).

Daher entstehen für den 1-jährigen Bemessungsfall auch auf der autobahnzugewandten Seite bei Erhöhung der vorhandenen Wälle (zwischen Bauwerk 133c Feistenbach und 134b B 14) keine maßgebenden zusätzlichen Einleitungen in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen. Somit erfolgt lediglich an einzelnen Haltungen eine Vergrößerung des Durchflussquerschnitts.

Südlich der Anschlussstelle wird neben der im Damm liegenden BAB A 93 ein neuer Lärmschutzwall erstellt und dadurch eine vorhandene, parallel zur Autobahn verlaufende Leitung überbaut. Diese Leitung wird unter die neue Mulde verlegt. Die Ausleitung erfolgt wie bisher im Bereich der Anschlussstelle bei Betr.-km 134,920 in einen offenen Graben, der über einen Durchlass unter der Anschlussstellenrampe in das bestehende Regenrückhaltebecken führt.

Grundsätzlich werden die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen nach dem DWA - Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den ATV-Regelwerk A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen.

Es ist also vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den neu zu errichtenden Straßenbestandteilen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gegebenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

2.3.5 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Bauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 1,4 ha Fläche benötigt. Die zusätzliche Grundfläche der nachträglichen Lärmschutzanlagen ist im Hinblick auf bestehende Ansprüche auf Lärmschutz erforderlich.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch Verlegung und Ersatz- und Anwandwege angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt. Sie bleiben gesonderten Verhandlungen oder einem Verfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. § 19 FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98).

Dies entspricht der ständigen, höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.401115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

2.3.6 Sonstige öffentliche Belange

2.3.6.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Unterlage 7.2 (Bauwerksverzeichnis) wird verwiesen.

2.3.6.2 Denkmalschutz

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 25. März 2010 mitgeteilt, dass das geplante Bauvorhaben nicht im Bereich von Bodendenkmälern und zudem in weitestgehend durch moderne Baumaßnahmen überbauten Arealen durchgeführt wird. Das Risiko wird gering eingeschätzt, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen.

Für den Fall, dass durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.

Unter Ziffer 3.1 wurde eine entsprechende Schutzauflage zur Informationspflicht aufgenommen.

2.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Vermessungsamt Nabburg
- PLEdoc Deutschland GmbH
- Kabel Deutschland GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH / transpower

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Markt Luhe-Wildenau

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 10. Mai 2011, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A Ziffern 3.1 bis 3.7) wird verwiesen.

2.4.1 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat der Autobahndirektion Nordbayern bzw. deren planenden Ingenieurbüro mitgeteilt, dass die direkte Ableitung des Oberflächenwassers in den Feistenbach bei Betriebs-km 133+682 einer quantitativen und qualitativen Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu unterziehen ist.

Die Autobahndirektion wird diese Betrachtungen zwar nicht im Rahmen der vorliegenden Planung durchführen, hat jedoch zugesagt, die Berechnungen außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens durchzuführen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Nachdem durch die vorliegende Planung die seit dem Neubau der Autobahn länger bestehende Einleitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen nur unwesentlich verändert wird, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde mit dieser Vorgehensweise Einverständnis.

Besondere Auflagen werden diesbezüglich im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht festgesetzt.

2.4.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom beantragt in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2010, den planfestzustellenden Plan hinsichtlich ihrer die A 93 bei Betriebs-km 133,515 kreuzenden Leitung zu ergänzen.

Lagegleich eingetragen ist unter Nr. 4.8 eine Leitung der Kabel Deutschland GmbH. Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen Irrtum, da die Kabel Deutschland GmbH mitgeteilt hat, dass sie im Planbereich keine Leitungen betreibt.

Bauwerksplan und Bauwerksverzeichnis werden gemäß dem Antrag der Deutschen Telekom durch Roteintragungen geändert.

Die Deutsche Telekom beantragt weiterhin, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, dass für das Vorhaben ein Bauablaufzeitenplan unter Berücksichtigung ihrer Belange abgestimmt wird. Die Autobahndirektion führt hierzu an, dass von den bauausführenden Firmen ein Bauablaufplan frühestens zwei Wochen vor Baubeginn vorgelegt wird und mit der Deutschen Telekom abgestimmt werden kann.

Dem Anliegen der Deutschen Telekom kann durch die Auflage, den Baubeginn mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monate anzumelden und den Übrigen in Ziffer 3.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Schutzauflagen ausreichend entsprochen werden.

Der Antrag wurde daher zurückgewiesen.

2.4.3 Markt Wernberg-Köblitz

Der Markt Wernberg-Köblitz begrüßt die Maßnahme wegen der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Der Markt Wernberg-Köblitz wünscht im Bereich des östlichen Auf- und Abfahrtsbereich zur BAB A 93 eine Ausweitung der Lärmschutzmaßnahmen. Er regt deshalb an, die Lärmschutzmaßnahme bis zum östlichen Ende des Auf- und Abfahrtsbereich (Einmündung in die B 14 / Staatstraße 2399) zu verlängern.

Die Autobahndirektion Nordbayern erklärt, dem Vorschlag des Marktes außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nachzukommen, sofern ein freiwilliger Grunderwerb möglich ist, da hier Flächen in privatem Eigentum in Anspruch genommen werden müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Sollte die Realisierung möglich sein, trägt die Autobahndirektion Nordbayern die Kosten für die Errichtung und den Grunderwerb des gewünschten zusätzlichen Lärmschutzes an der Anschlussstelle Wernberg.

Weiter sollen nach Auffassung des Marktes für den Ortsteil Kettnitzmühle aus Gründen der Gleichbehandlung die gleichen Lärmgrenzwerte zugrunde gelegt werden wie auf der östlichen Seite der Autobahn im Ortsteil Wernberg. Zudem wird befürchtet, dass der zusätzliche Lärmschutz sich negativ – z.B. durch Reflexion – auf den Ortsteil Kettnitzmühle auswirken könnte.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat hierzu beim Erörterungstermin am 10. Mai 2011 anhand der ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen und einem Planauszug aus dem Jahre 1980 (damalige Planfeststellung) die rechtliche Situation aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 gemäß ihrer schriftlichen Stellungnahme nochmals wie folgt erläutert:

Der Neubau der Teilstrecke im Bereich Wernberg-Köblitz erfolgte auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz, Az. 225a-2124 OC 987, vom 14. Juli 1980. Bei den damaligen Lärmschutzberechnungen wurden die vorhandene Bebauung sowie die Festsetzungen von bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen berücksichtigt. Als Immissionsgrenzwerte wurden die im MS vom 15. Dezember 1976 Nr. IIB2-9511 e 60 („Lärmschutz im Straßenbau“) angegebenen Planungsrichtwerte von 55/45 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete von 65/55 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete angesetzt. Der im Außenbereich liegende Ortsteil Kettnitzmühle wurde als Dorf- und Mischgebiet eingestuft. Dementsprechend wurden dort zur Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs von Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht angewendet. Daher ist bei der aktuellen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf den nachträglichen Lärmschutz eine Einstufung des Ortsteils Kettnitzmühle als Wohngebiet nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

Der beim Erörterungstermin anwesende Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat die Richtigkeit der lärmtechnischen Berechnung bestätigt und nochmals sehr ausführlich und verständlich beschrieben, wie das Gerichtsurteil zu verstehen ist.

Von der Autobahndirektion wurde festgestellt, dass der Einfluss der Reflektionen der neu zu errichtenden Lärmschutzwände für den Bereich Kettnitzmühle rechnerisch unter der Genauigkeitsgrenze für die Berechnung liegt. Aus Erfahrungen des Antragstellers von vergleichbaren Maßnahmen liegt der Einfluss bei etwa 0,1 dB(A). Eine genaue rechnerische Überprüfung einer möglichen Reflexion wurde nachgeliefert (Gegenüberstellung des Immissionspegels in Kettnitzmühle ohne ergänzende Lärmschutzanlagen auf der Ostseite der Autobahn, und mit ergänzenden Lärmschutzanlagen) und hat die o. g. Aussage bestätigt. Zur Ausführung sind unabhängig davon hoch absorbierende Lärmschutzwände vorgesehen.

Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bietet die Autobahndirektion Nordbayern dem Markt an, auf freiwilliger Basis kostenfrei vom Bau der A 6 her noch zu entsorgende Überschussmassen für den Bau eines Lärmschutzwalles auf der Westseite der Autobahn zur Verfügung zu stellen und ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, Lösungen für nachträglich freiwillig durch den Markt Wernberg-Köblitz erstellte Lärmschutzmaßnahmen zu unterstützen. Die erforderlichen Grundstücksflächen sind dabei vom und auf Kosten des Marktes Wernberg-Köblitz zu beschaffen.

Ferner wird die Anpassung eines Drainageschachtes auf Fl.-Nr. 730 infolge der Baumaßnahme erforderlich, die durch die Autobahndirektion Nordbayern zu veranlassen ist.

Die Autobahndirektion Nordbayern sichert zu, im Rahmen der Baumaßnahme den Drainageschacht auf Fl.-Nr. 730 anzupassen.

Eine Verpflichtung für den Bau der vom Markt Wernberg-Köblitz geforderten zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht. Nach den Erklärungen der Autobahndirektion Nordbayern im Erörterungstermin hat der Markt Wernberg-Köblitz seine Einwendungen nicht mehr aufrecht erhalten. Eine Entscheidung hierüber ist daher nicht erforderlich.

2.4.4 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Landesamt hat die von der Autobahndirektion Nordbayern erstellten schallschutztechnischen Berechnungen bestätigt. Zur Optimierung der geplanten Lärmschutzanlagen wurde gebeten zu prüfen, ob die bestehende Lärmschutzwand auf der Unterführung des Feistenbaches (Ostseite) auf eine akustisch gleichwertige Höhe wie die angrenzenden Lärmschutzanlagen angeglichen werden kann. Damit könnten auffällige hohe und für die Bewohner erheblich belästigende Pegeländerungen vermieden werden, wenn Kraftfahrzeuge aus dem größeren Schallschatten der benachbarten Lärmschutzanlagen heraus bzw. in diesen hinein fahren.

Die Autobahndirektion hat sich beim Erörterungstermin am 10. Mai bereit erklärt, die bestehende Lärmschutzwand auf der Brücke über den Feistenbach (Ostseite) entsprechend an die angrenzenden Lärmschutzanlagen anzupassen. Die vorhandene 2,8 m hohe Lärmschutzwand wird demnach durch eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5 m über der Gradientenlinie der Autobahn ersetzt.

2.4.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist in seiner Stellungnahme hin auf

- die mögliche Verschattung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch die geplanten Lärmschutzanlagen und damit möglicherweise verbundene wirtschaftliche Nachteile;
- die notwendige Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Drainagesysteme;
- die Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauzeit;
- die möglichen Schäden bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, über die nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist und um allgemeine Belange der Landwirtschaft und des Grunderwerbs, denen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wird (siehe Teil A, Ziffer 3.5).

2.4.6 Landratsamt Schwandorf

Das Landratsamt Schwandorf hat in seiner Stellungnahme (Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes) darauf hingewiesen, dass zwei kurze Planungsabschnitte des Planungsgebietes innerhalb der Schutzzone des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ liegen. Dies ist zum einen im Bereich der Ehenbachquerung und zum anderen südöstlich der Überführung der SAD 25 bis zum Planungsende. In diesen Trassenabschnitten werden jedoch, wie aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ersichtlich ist, keine konkreten Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

2.5 Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 Az. 1 BvR 124487 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Einwendungsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 Einwendungsführer B 4

Der Einwendungsführer muss auf der Fl.-Nr. 701 an der südlichen Grundstücksgrenze Flächen für die Maßnahme abtreten. Das restliche Grundstück sei aufgrund des ungünstigen Zuschnittes aufwändiger zu bewirtschaften. Für diesen Nachteil fordert er eine(n) Entschädigung(Ausgleich). Anstelle einer Entschädigung bittet er als Ausgleich für den erhöhten Bewirtschaftungsaufwand den 20 KV-Masten, der zurzeit mittig auf dem Grundstück steht, an die Grundstücksgrenze zu versetzen.

Hierzu hat die Autobahndirektion Nordbayern ausgeführt: Bei der Abstimmung der Freimaße (lichter Abstand zw. Wand/Wall und der Freileitung) der kreuzenden 20 KV-Leitung der E.ON Bayern wird geprüft, ob eine Anhebung oder Verlegung des Mastes erforderlich wird. Für diesen Fall werden die Interessen des Einwendungsführers, soweit wirtschaftlich und rechtlich vertretbar, berücksichtigt. Der Leitungsträger hat in dieser Angelegenheit keine Einwendungen im Verfahren erhoben. Entschädigungsfragen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Sie bleiben gegebenenfalls einem eigenen Verfahren vorbehalten.

Fazit:

Für die Autobahndirektion Nordbayern besteht maßnahmenbedingt keine Verpflichtung, den fraglichen Leitungsmast zu versetzen oder versetzen zu lassen.

Die Einwendungen sind daher, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückzuweisen.

2.5.2 Einwendungsführer B 5

Die schriftliche Einwendung wurde von zwei im Ortsteil Kettnitzmühle wohnhaften Anliegern der A 93 verfasst und von weiteren Anwohnern aus Kettnitzmühle unterstützt.

Grundsätzlich begrüßen die beiden Verfasser der Einwendung die geplanten Lärmschutzmaßnahmen. Es werden jedoch zusätzlich auch Lärmschutzmaßnahmen für den westlich der Autobahn liegenden Ortsteil Kettnitzmühle gefordert. Hierzu wurde von den Einwendern vorgetragen, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass für Kettnitzmühle, westlich der BAB A 93 gelegen, ein höherer zulässiger Lärmpegel angesetzt werde als für Wernberg (östlich der Autobahn) bzw. warum nur die östlich der BAB A 93 liegende Bebauung einen zusätzlichen Lärmschutz erhalte. Ferner wird befürchtet, dass mit den jetzt geplanten Maßnahmen eine zusätzliche Verschlechterung (gegenüber den jetzigen Zustand) durch Lärmreflexion in Richtung Kettnitzmühle als Folge der neu zu errichtenden Lärmschutzwände eintreten werde.

Das Ergebnis der umfangreichen Erörterung am 10. Mai 2011 ist (wie auch in der schriftlichen Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern dargelegt):

Der Neubau der Autobahn-Teilstrecke im Bereich Wernberg-Köblitz erfolgte auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz, Az. 225a-2124 OC 987, vom 14.07.1980. Bei den damaligen Lärmschutzberechnungen wurden die vorhandene Bebauung sowie die Festsetzungen von bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen berücksichtigt. Als Immissionsgrenzwerte wurden die im MS vom 15.12.1976 Nr. IIB2-9511 e 60 („Lärmschutz im Straßenbau“) angegebenen Planungsrichtwerte von 55/45 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete von 65/55 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete angesetzt. Der im Außenbereich liegende Ortsteil Kettnitzmühle wurde als Dorf- und Mischgebiet eingestuft. Dementsprechend wurden dort zur Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs von Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht angewendet. Daher ist bei der aktuellen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf den nachträglichen Lärmschutz eine Einstufung des Ortsteils Kettnitzmühle als Wohngebiet nicht möglich.

Der beim Erörterungstermin anwesende Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bestätigt die Richtigkeit der lärmtechnischen Berechnung und beschrieb nochmals sehr ausführlich, wie das Gerichtsurteil zu verstehen ist. Insbesondere erläutert er, dass für die Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen der bauliche und

rechtliche (inkl. der ausgewiesenen Baugebiete durch den Markt, vorh. Bebauung im Außenbereich) Zustand von 1980 maßgebend ist. Für das Verkehrsaufkommen sind die jetzigen Verkehrszahlen anzusetzen, da diese wegen der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und der Wiedervereinigung in der seinerzeitigen Verkehrsprognose nicht vorhersehbar waren. Die Grenzwerte für Kettnitzmühle sind wie bei der damaligen Planfeststellung für Dorf-/Mischgebiete [65/55 dB(A)] aus der Vornorm DIN 18005 heranzuziehen. Diese Vorgehensweise wird auch bei vergleichbaren Verfahren zugrunde gelegt und ist nicht zu beanstanden. Es werden alle gleich behandelt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

Bezüglich der befürchteten Reflexionen hat die Autobahndirektion im Erörterungstermin eine ergänzende Berechnung zugesagt, wie bereits bei der Erörterung der Einwendung des Marktes Wernberg-Köblitz beschrieben. Die nachträglich von der Autobahndirektion vorgelegte Berechnung hat ergeben, dass der Einfluss der Reflexionen der geplanten Lärmschutzwände auf den Bereich Kettnitzmühle rechnerisch unter der Genauigkeit für die Berechnung liegt und damit vernachlässigt werden kann.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat beim Erörterungstermin erläutert, dass die geplanten Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich aus einer Kombination von Lärmschutzwänden / -wällen und dem Ersatz der lauten Betonfahrbahn durch einen vergleichsweise sehr viel lärmärmeren Fahrbahnbelag besteht. Rechnerisch ergibt sich durch den anderen Fahrbahnbelag für Kettnitzmühle eine Reduzierung des Immissionspegels um ca. 4 dB(A), ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle oder -wände). Allein durch den neuen Fahrbahnbelag wird daher eine auch subjektiv deutlich spürbare Reduzierung der Lärmbelastung erreicht. Anhand eines Schaubildes wurde erläutert, dass eine Reduzierung des Schallpegels um 3 dB(A) einer Halbierung des Verkehrsaufkommens gleichkommen würde. Der Vertreter des Landesamtes für Umwelt, konnte dies bestätigen; diese Pegeländerung wird abhängig vom individuellen Hörvermögen (Schwerhörigkeit, Kinder, musikalisches Gehör etc) für die Bewohner aus Kettnitzmühle mehr oder weniger deutlich wahrnehmbar sein.

Die Autobahndirektion Nordbayern erläutert ferner: Nach Durchführung der vorgesehenen Fahrbahndeckenerneuerung würde in Kettnitzmühle, unabhängig vom gegenwärtigen Rechtsverfahren, unter der hier rechtlich unverbindlichen Anwendung des Berechnungsverfahrens – RLS 90 – nach der jetzt für Lärmvorsorge bei Neubauten

gültigen 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) sowie der Betrachtung der zugehörigen Grenzwerte für Mischgebiete, der Nachtgrenzwert von 54 dB(A) nur an einem Wohngebäude lediglich um 1 dB(A) überschritten. Dieses Gebäude (Haus-Nr. 24, Entfernung zur BAB-Achse ca. 110 m) wurde aber erst in den 1990er-Jahren errichtet, als die Autobahn bereits in Betrieb war und die Wiedervereinigung sowie die Grenzöffnung nach Osteuropa erfolgt war. An den übrigen Wohngebäuden in Kettnitzmühle würden sich keine Überschreitungen des Nachtgrenzwertes ergeben. Der maximale Beurteilungspegel am Tag liegt bei 60 dB(A) und läge damit deutlich unter dem Tagesgrenzwert der Lärmvorsorge von 64 dB(A) nach der 16. BImSchV. Diese Betrachtung des Antragsstellers ist aber hypothetisch, da rechtlich für den Anspruch auf an der A 93 zu errichtenden zusätzlichen Lärmschutz nicht relevant.

Ein Anwohner aus Kettnitzmühle berichtet, dass sich nach seiner Beobachtung der Lärmschutzwall westlich der A 93 seit der Zeit des Neubaus der Autobahn gesetzt habe und nicht mehr die planfestgestellte Höhe aufweise. Die Autobahndirektion sicherte eine Nachmessung der Wallhöhe und eine eventuell notwendige Anpassung zu. Seitens des Verhandlungsleiters wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Aufhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalles voraussichtlich der vorhandene Bewuchs verloren gehen wird.

Die nachträglich durchgeführte Nachmessung der Wallhöhe hat ergeben, dass die Höhe des Walles durchgehend sogar geringfügig über der erforderlichen Sollhöhe liegt.

Der Antragsteller hat außerhalb des Planfeststellungsverfahrens dem Markt Werberg-Köblitz angeboten, falls dieser auf freiwilliger Basis Lärmschutz für Kettnitzmühle errichten möchte, Überschussmassen zur Schüttung eines Walles aus dem Bau der A 6 zur Verfügung zu stellen. Den dafür erforderlichen Grunderwerb und sonstige Genehmigungen würde die Gemeinde Wernberg-Köblitz durchführen bzw. einholen. Weitere Details werden zwischen dem Markt Wernberg-Köblitz und der Autobahndirektion zu besprechen.

Fazit:

Aufgrund der rechtlichen Situation kann der Autobahndirektion Nordbayern nicht auferlegt werden, auf der Westseite der Autobahn im Bereich des Ortsteils Kettnitzmühle weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen, auch mit der Folge zusätzlicher Grundinanspruchnahmen, zu errichten.

Die Einwendungen sind daher, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückzuweisen. Zusagen zur Regelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bleiben davon unberührt.

2.5.3 Einwendungsführer B 6

Der Einwendungsführer war vor Eröffnung des Erörterungstermins am 10. Mai 2011 erschienen. Er ist durch Grundabtretungen betroffen. Schriftliche Einwendungen wurden nicht erhoben, auch wendet sich der Einwendungsführer nicht gegen die Maßnahme.

Das Grundstück Flur-Nr. 762 des Einwendungsführers ist durch die Errichtung eines Lärmschutzwalles betroffen. Er sieht dadurch die Bebaubarkeit der Restfläche (das Grundstück wird an der längsten Seite verschmälert) beeinträchtigt und erbittet von der Autobahndirektion Auskunft darüber, wie es künftig baulich nutzbar sein wird. Die Autobahndirektion wurde gebeten, den Einwendungsführer zu informieren.

Die Autobahndirektion hat dem Einwendungsführer mit Schreiben vom 24. Mai 2011 mitgeteilt, dass der geplante Lärmschutzwall komplett in dem von Hochbauten jeder Art frei zu haltenden Bereich liegt.

An den gesetzlich festgelegten Anbauverbots- und Beschränkungsbereichen der Autobahn ergeben sich also durch die plangegegenständlichen nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich keine Veränderungen.

Über eine Einwendung ist nicht zu entscheiden und wäre schon als verspätet zurück zu weisen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der plangegegenständlichen nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist nicht zulässig.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen

- Markt Wernberg-Köblitz
Nürnberger Straße 124
92533 Wernberg-Köblitz
- Markt Luhe-Wildenau
Rathausplatz 1
92706 Luhe-Wildenau

zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 1. September 2011

Straubmeier
Oberregierungsrat